



Gemeinde Maria Wörth

Wörthersee Südufer Straße 115, 9081 Reifnitz, Bezirk Klagenfurt-Land

Tel: 04273/2050-0, Fax: DW42, e-mail: maria-woerth@ktn.gde.at

Zahl: 363-1/Bgm/Gr/2018

Betr: Ortsbildschutzverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Maria Wörth vom 26. Juli 2018, Zahl: 363-1/Bgm/Gr/2018, mit der eine **Ortsbildschutzverordnung** erlassen wird

Gemäß § 5 Abs. 1 und 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 – K-OBG, LGBl Nr 32/1990 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Anzeigepflichtige Maßnahmen

- (1) In den Ortsbereichen Reifnitz, Maria Wörth, Unter- und Oberdellach, Sekirn, Maiernigg, Raunach und St. Anna der Gemeinde Maria Wörth bedarf einer Anzeige:
- a) das Anbringen von Transparenten;
 - b) das Verkleiden von Einfriedungen mit Schilf u.ä. oder die Anbringung von Schilf u.ä. anstelle von Einfriedungen;
 - c) die Anlage von Ablagerungsplätzen, Materiallagerplätzen, Lagerplätzen für Autowracks u.ä.;
 - d) das Aufstellen von Verkaufsständen oder Verkaufswägen, ausgenommen im Rahmen von Märkten oder marktähnlichen Veranstaltungen;
 - e) das Abstellen von Wohnwägen in Vorgärten;
 - f) das Anbringen von Ankündigungen, Aufschriften u.ä. auf Dachflächen oder auf als Brandwände ausgebildeten Außenwänden, (§ 16 Abs. 5 der Kärntner Bauvorschriften) sowie das Anbringen von Bemalungen, bildlichen Darstellungen u.ä. auf Dachflächen oder als Brandwände ausgebildeten Außenwänden, soweit es sich nicht um eine künstlerische Gestaltung handelt;
 - g) das nicht Dekorationszwecken dienende gänzliche oder weitgehende Abdecken der Glasflächen von Schaufenstern, Geschäftstüren, Vitrinen, Schaukästen durch Zeitungen, Packpapier, Stoffen, Tapeten u.ä. sowie ähnliche nicht der Gestaltung dienende Maßnahmen, die den Durchblick durch diese Glasflächen verhindern, ausgenommen während der Zeit der Auslagengestaltung oder baulichen Veränderungen.

§ 2

Aufstellung von nicht ortsfesten Plakatständern

Im gesamten Ortsbereich (§ 1 Abs. 1) im Sinne des § 3 Abs. 2 u. 3 des Ktn. Ortsbildpflegegesetzes 1990 – K-OPG i.d.g.F., ist das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern zulässig. Ausgenommen davon sind nachstehende Teile des Ortsbereiches:

- a) Jugend-Europa-Park in Reifnitz
- b) Lannerpark in Reifnitz
- c) gesamtes Ortsgebiet von Reifnitz
- d) Halbinsel Maria Wörth
- e) Gasthof Lex bis Golfhotel in Dellach
- f) Steirische Kinderfreunde – Seniorenheimstätte in Sekirn

§ §

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Maria Wörth angeschlagen worden ist.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ortsbildschutzverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Maria Wörth vom 13.08.2013, Zahl: 363/H/Ja/2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Markus Perdacher